

Satzung für die Marienbornstiftung, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Girkhausen¹

Vom 2. September 2002

(KABl. 2003 S. 110)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Änderung der Satzung der „Marienbornstiftung“ der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen	14. September 2010	KABl. 2010 S. 292	§ 3 Abs. 4	gestrichen
2	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Marienbornstiftung	20. März 2018	KABl. 2018 S. 250	Überschrift Präambel Satz 1 und 5 § 1 Abs. 1 Satz 2 § 2 Abs. 2 § 3 Abs. 1 Satz 2 § 12	geändert geändert geändert geändert geändert geändert

¹ Überschrift geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Marienbornstiftung vom 20. März 2018.

Inhaltsübersicht¹

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung
§ 2	Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck
§ 3	Stiftungsvermögen
§ 4	Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen
§ 5	Zweckgebundene Zuwendungen
§ 6	Rechtsstellung der Begünstigten
§ 7	Stiftungsrat
§ 8	Rechte und Pflichten des Stiftungsrates
§ 9	Rechtsstellung des Presbyteriums
§ 10	Anpassung an veränderte Verhältnisse
§ 11	Auflösung der Stiftung
§ 12	Vermögensanfall bei Auflösung
§ 13	Inkrafttreten

¹Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen hat durch Beschluss vom 2. September 2002 die Marienbornstiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben.² ²Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde im Bezirk Girkhausen.³ Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 37.800 € zur Verfügung gestellt.

⁴Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

⁵Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit im Bezirk Girkhausen in der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.²

§ 1³

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung trägt den Namen Marienbornstiftung. ²Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Girkhausen.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Berleburg-Girkhausen.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Präambel Sätze 1 und 5 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Marienbornstiftung vom 20. März 2018.

³ § 1 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Marienbornstiftung vom 20. März 2018.

§ 2¹**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen im Bezirk Girkhausen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- die Unterstützung der Jugendarbeit
 - die Unterstützung des Kindergartens,
 - die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
 - die Unterstützung der Unterhaltung der denkmalwerten Kirche und anderer kirchlicher Gebäude.
- (4) 1Die Stiftung ist selbstlos tätig. 2Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) 1Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3²**Stiftungsvermögen**

- (1) 1Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 37.800 €. 2Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen verwaltet.
- (2) 1Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. 2Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) 1Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. 2Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

¹ § 2 Abs. 2 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Marienbornstiftung vom 20. März 2018.

² § 3 Abs. 4 gestrichen durch Änderung der Satzung der „Marienbornstiftung“ der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen vom 2. September 2010; § 3 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Marienbornstiftung vom 20. März 2018.

(2) ¹Bei Zustiftungen von 5.000,00 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. ²Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) ¹Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. ²Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. ²Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ³Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. ²Wiederwahl ist möglich. ³Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. ²Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung ¹ für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. 2Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt Siegen/Wittgenstein der beiden Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) 1Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen.

2Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

¹ Nr. 1

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

1 Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. 2 Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. 3 Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12¹

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Girkhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

¹ § 12 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Marienbornstiftung vom 20. März 2018.